

- SATZUNG -
ENACTUS GERMANY e.V.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- 1) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister Köln unter der Nummer VR 14512 und führt den Namen „Enactus Germany e.V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist Köln.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT BEI ENACTUS GLOBAL

Enactus Germany e.V. ist Teil der ebenfalls gemeinnützigen (Dach-) Organisation Enactus Global mit Sitz in den USA.

§ 3 VEREINSZWECK

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Entwicklungszusammenarbeit und die Förderung des Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. Fortbildung, Beratung und Training,
 - b. die Organisation und Durchführung von Konferenzen, Vorträgen, Fortbildungsprogrammen, Präsentationen, Wettbewerben und Ähnlichem,
 - c. die Veröffentlichung und Vertreibung von Informationen,
 - d. die Kooperation mit anderen Organisationen
 - e. sowie andere dem Zweck dienliche Tätigkeiten.

§ 4 VEREINSTÄTIGKEIT UND SELBSTLOSIGKEIT

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.
- 5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

Der Enactus Germany e.V. wird getragen von Hochschulen, Unternehmen/Stiftungen und Studierenden. Auch um der Leistungsfähigkeit dieser unterschiedlichen Gruppen Rechnung zu tragen, werden Mitgliedschaften wie folgt differenziert.

1) Ordentliche Mitglieder:

- a. Ordentliches Mitglied des Vereins können werden
 - natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - juristische Personen und Personenvereinigungen.
- b. Die Mitgliedschaft setzt das Eintreten für die in § 3 genannten Zwecke und Ziele des Vereines voraus.
- c. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. *Antragsteller haben bei Ablehnung des Antrags Anspruch auf eine schriftliche Begründung der Ablehnung.*
- d. Eine Mitgliedschaft wird mit Zugang der schriftlichen Zustimmung des Antrags durch den Vorstand begründet. Die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder sind nicht übertragbar.
- e. Ordentliche Mitglieder haben grundsätzlich Beiträge zu entrichten. Die Beiträge regelt die Beitragsordnung.
- f. Jedes ordentliche Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

- g. Der/die Sprecher/-in der Enactus-studentischen Teams, der/die Sprecher/-in des Enactus Alumni Netzwerks und der/die Sprecher/-in der Enactus Faculty Advisor sowie der/die Sprecher/-in der Business Advisor ist Mitglied für den Zeitraum ihres Amtes.

Die Gruppe der Enactus studentischen Teammitglieder, der Enactus Faculty Advisor, die Mitglieder des Enactus Alumni Vereins sowie die Enactus Business Advisor wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vertreter nach einem von ihnen festgelegten Wahlverfahren. Jeweils ein gewählter Vertreter kann nach Antrag beim Vorstand und dessen Zustimmung als stimmberechtigte Mitglieder aufgenommen werden.

2) Fördernde Mitglieder:

- a. Fördernde Mitglieder („Sponsoren“) können werden
- natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - juristische Personen und Personenvereinigungen,
- die den Verein mit Zuwendungen finanzieren und/oder fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Vereinszugehörigkeit kann mit Abschluss eines Förder-, Kooperations- und/oder Sponsoring Vertrags zustande kommen, sofern das zwischen den Vertragspartnern vereinbart wird.
- b. Fördernde Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, in denen der Mitgliedsbeitrag als stimmberechtigte Mitglieder schon enthalten ist. Die Beiträge regelt die Beitragsordnung.
- c. Jedes fördernde Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- d. Fördernde Mitglieder haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, mit folgender Ausnahme: Wenn Förderer oder Sponsoren eine juristische Person sind, werden sie durch eine natürliche Person mit Benennung eines/-r Stellvertreters/-in vertreten. Diese Person muss bei der juristischen Person in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und von dieser benannt werden. Ein Wechsel des Vertreters/der Vertreterin ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

3) Außerordentliche Mitgliedschaft

- a) Außerordentliches Mitglied des Vereins können auf schriftlichen Antrag werden
- natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - juristische Personen und Personenvereinigungen.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft setzt das Eintreten für die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereines voraus.

Satzung Neufassung - Stand 10.09.2019

- a. Ein außerordentliches Mitglied hat in der Mitgliederversammlung kein Antrags-, Rede-, Stimm- oder Wahlrecht. Das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Recht eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beantragen (§ 8 Abs. 3) lit. i)) bleiben hiervon unberührt.
- b. Außerordentliche Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Beiträge regelt die Beitragsordnung.

§ 6 AUSTRITT, RUHESTELLUNG, AUSSCHLUSS

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod bzw. Liquidation oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse,
 - b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Beitragsjahres. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
 - c) Ausschluss durch Beschluss des Vorstands.
- 2) Bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten können alle Mitgliedsrechte ruhend gestellt werden. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt. Die Mitgliedschaft kann 12 Monate nach Beitragsfälligkeit gestrichen werden.
- 3) Der Ausschluss erfolgt
 - a. wenn im groben oder wiederholten Maß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen wird,
 - b. wenn aus sonstigen schwerwiegenden, gegen die Vereinsdisziplin berührende Gründe verstoßen wird.
 - c. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsprozess ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Ein Beschluss zum Ausschluss bedarf keiner Ankündigung und keiner Mitteilung, wenn die Anschrift des Mitgliedes dem Verein nicht bekannt ist.
 - d. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
 - e. Wird der Ausschließungsbeschluss von dem Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

Satzung Neufassung - Stand 10.09.2019

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE, SPENDEN

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird für 12 Monate ab Aufnahmemonat (Beitragsperiode) erhoben und ist jeweils im Voraus an Enactus Germany zu entrichten. Näheres regelt die vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung festzulegende Beitragsordnung.
- 2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Festsetzung von Beiträgen sowie deren Änderung kann nur mit Wirkung für das auf das Jahr der Beschlussfassung folgende Geschäftsjahr beschlossen werden; in einem solchen Falle können die Mitglieder ohne Einhaltung einer Frist schriftlich ihren Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklären.
- 3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 4) Der Verein kann Spenden entgegennehmen. Nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften (insbesondere nach § 58 Nrn. 6, 7 AO) darf er Spenden einer Rücklage zuführen.

§ 8 ORGANE

Organe des Vereins sind

- Der Vorstand,
- das Advisory Board,
- die Mitgliederversammlung.

1) Vorstand

- a) Der Verein hat einen Vorstand, der sich aus vier Mitgliedern zusammensetzt. Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des §26 BGB. Jeder von ihnen ist zur Vertretung des Vereins alleine berechtigt und von den Beschränkungen §181 befreit.
- b) Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
- c) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstands müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- d) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- e) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Satzung Neufassung - Stand 10.09.2019

- f) Der Vorstand leitet den Verein und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ferner erledigt er die laufenden Geschäfte und entscheidet über die Mittelverwendung. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- g) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gilt, wer körperlich oder über digitale Kommunikationskanäle (Telefon, Videokonferenz) teilnimmt.
- h) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
- i) Zu seiner Entlastung kann der Vorstand, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, besondere Vertreter nach §30BGB anstellen.
- j) Der Vorstand ist gehalten, in allen wichtigen Entscheidungen, die den Verein betreffen, das Advisory Board zu hören.

2) Advisory Board / Beirat

a) Das Advisory Board setzt sich zusammen aus:

- Fördernden und ordentlichen Mitgliedern bestimmter, in der Beitragsordnung festgelegter, Leistungsklassen. Sofern das Mitglied eine juristische Person ist, darf diese einen Vertreter in das Board entsenden.
- dem/der Sprecher/-in der Enactus-studentischen Teams,
- dem/der Sprecher/-in des Enactus Alumni Netzwerks,
- dem/der Sprecher/-in der Enactus Faculty Advisor,
- dem/der Sprecher/-in der Business Advisor .

Das Advisory Board wählt einen Ausschussvorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr.

b) Das Advisory Board hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Es vertritt die Vereins- und Mitgliederinteressen nach innen und nach außen und unterstützt bei der Weiterentwicklung des Vereins im Sinne der Satzung,
- es hat u.a. Beratungs- und Empfehlungsfunktion für den Vorstand insbesondere in Bezug auf strategische Entscheidungen, die Finanz- und Budgetplanung sowie die Beitragsordnung,
- es übernimmt in der Mitgliederversammlung Empfehlungs- und Beratungsfunktion, u.a. zur Wahl von Vorstandsmitgliedern, satzungsmäßigen Beschlussfassungen, Satzungsänderungen und sonstige vereinsrelevante Themen.

Das Advisory Board kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. Prozesse und Verfahren des Advisory Boards und die Aufgabenverteilung geregelt werden.

Satzung Neufassung - Stand 10.09.2019

- c) Das Advisory Board wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Boards in Abstimmung mit und unter Einbeziehung des Vereinsvorstands einberufen. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Advisory Boards geregelt.
- d) Empfehlungen des Advisory Boards an den Vorstand und/oder Mitgliederversammlung werden nach Beschluss mit einfacher Mehrheit ausgesprochen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Das Advisory Board ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- e) Die Mitgliedschaft für fördernde oder ordentliche Mitglieder im Advisory Board endet durch Niederlegung des Mandats, mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, Tod oder Liquidation bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung der Eröffnung mangels Masse. Die Mitgliedschaft der Sprecher endet mit Ablauf ihres Amtszeitraums durch Abberufung durch den Vorstand, spätestens jedoch mit der Bestellung des Nachfolgers durch den Vorstand.

3) Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstandsvorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene physikalische oder elektronische Adresse gerichtet ist.
- b) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- c) In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand den Jahresbericht des Vorstands ab.
- d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- e) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstands,
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Wahl des Kassenprüfers,

Satzung Neufassung - Stand 10.09.2019

- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen,
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstands,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
- f) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- g) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt.
- h) Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
- i) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
- j) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

§ 9 NIEDERSCHRIFT DER BESCHLÜSSE

- 1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
- 2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Versammlungsleiter und von dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN DURCH DEN VORSTAND

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 8 Abs. 1) der Satzung) ist zu Satzungsänderungen befugt,

- die lediglich die Fassung der Satzung betreffen,
- zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut,

- die erforderlich sind, um Beanstandungen des Vereinsregisters oder andere Beanstandungen oder Hindernisse im gerichtlichen oder behördlichen Verfahren auszuräumen.

§ 11 GESCHÄFTSFÜHRUNG / BESONDERER VERTRETER nach § 30 BGB

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer (als besonderen Vertreter im Sinne des §30BGB) bestellen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt. Das Advisory Board ist unverzüglich über Bestellung oder Abberufung zu unterrichten.

§ 12 VERGÜTUNG DER VEREINSTÄTIGKEIT

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand sofern es ihn nicht selbst betrifft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand unter Zustimmung des Advisory Boards erlassen und geändert wird.

§ 13 DATENSCHUTZ

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft bei Enactus Global ergeben, können im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Satzung Neufassung - Stand 10.09.2019

sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert werden: Name, Adresse, Institution (Hochschule, Unternehmen), Telefonnummer, E-Mailadresse. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 3) Im Zusammenhang mit Zweck und Zielen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen elektronischen und analogen Medien sowie auf seiner Homepage veröffentlichen. Es ist dem Verein gestattet Fotos und Videos von Mitgliedern, die an Vereinsveranstaltungen teilnehmen zur Veröffentlichung an Print-, Telemedien sowie elektronische Medien weiterzugeben. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.“
- 4) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- 7) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- 8) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand (freiwillig) ein Datenschutzbeauftragter benannt.

Satzung Neufassung - Stand 10.09.2019

§ 14 AUFLÖSUNG UND WEGFALL STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE

- 1) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei einer Auflösung findet eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden dem Deutschen Komitee der ASHOKA gGmbH zu. Die Körperschaft hat das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

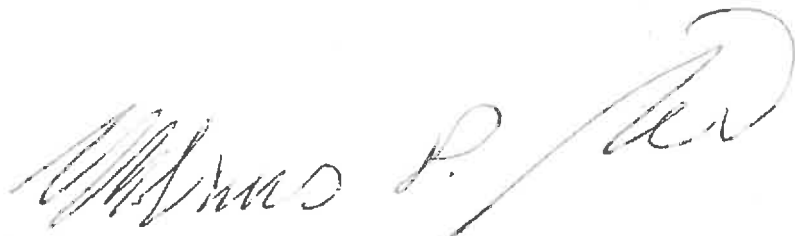
§ 15 GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Köln.

Ort/Datum

Köln, 12.12.2019

Unterschrift


(Klaus P. Meier)
(Präsident des Vereins)